



ENTSPRECHENSERKLÄRUNG ZUM CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Gemäß § 161 Aktiengesetz erklären Vorstand und Aufsichtsrat der NFON AG mit der Entsprechenserklärung, welchen Empfehlungen des vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gegebenen „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und wird, oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

3.8 Für den Aufsichtsrat wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese Versicherung enthält zurzeit keinen Selbstbehalt für den Aufsichtsrat. Die Aufnahme eines Selbstbezahls für den Aufsichtsrat soll bei einer Neuverhandlung der Versicherung geprüft werden.

4.1.3 Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Zu diesem Zweck ist ein Compliance Management System eingerichtet und eingeführt. Beschäftigte und Dritte haben die Möglichkeit, Fehlverhalten im Unternehmen zu melden. Aufgrund des organisatorischen Aufwands wurde bisher auf ein System verzichtet, das die Möglichkeit einräumt, geschützt Hinweise zu geben.

4.2.3 Insgesamt erfolgt die Vergütung leistungsbezogen und entsprechend den Aufgaben des Vorstands. Die Vergütungsstruktur der Vorstandsgehälter berücksichtigt das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises ebenso wie zu der Vergütung der Belegschaft und ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet. Bislang wurde im Falle des Vorstandsvorsitzenden auf eine Trennung in fixe und variable Bestandteile der Vergütung verzichtet. Allerdings ist beabsichtigt, die Ausgestaltung des Vergütungssystems in diesem Zusammenhang anzupassen und u.a. einen Aktienoptionsplan einzuführen. Dabei wird auch die Einführung einer Abfindungs-Cap im Sinne des Kodex zu verhandeln sein.

5.1.2 Wie für den Aufsichtsrat gilt auch für den Vorstand die Anforderung, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen müssen. Deswegen sieht die Geschäftsordnung des Vorstands keine Altersbegrenzung vor.

5.3.1 Solange der Aufsichtsrat aus vier Personen besteht, werden keine Ausschüsse gebildet, in denen der Aufsichtsratsvorsitzende oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats einen weiteren Vorsitz innehaben könnte, da die Besetzung der Ausschüsse quasi gleich der Besetzung des Aufsichtsrats wäre.

5.3.2 Solange der Aufsichtsrat aus vier Personen besteht, nimmt der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr.

5.3.3 Für die Bildung eines Nominierungsausschusses gelten die gleichen Überlegungen wie für die übrigen Ausschüsse.



5.4.1 Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt. Angesichts der in Ziffer 5.4.1 Satz 1 des Kodex geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen erscheint die Festlegung einer Zugehörigkeitsdauer bislang nicht als sinnvoll. Gleiches gilt für die Festlegung einer Altersgrenze.

5.4.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, die in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben, ihren Fähigkeiten und der Lage der Gesellschaft steht. Die Satzung des Unternehmens sowie ein Beschluss der Hauptversammlung sehen vor, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats zusätzlich zu einem Auslagenersatz nach Abschluss des Geschäftsjahres ein festes Honorar erhalten, dabei wird die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden besonders berücksichtigt. Daneben erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ein Sitzungsgeld für jede Sitzung an welcher sie vollständig teilgenommen haben.

7.1.2 Der Konzernabschluss wird aufgrund des umfangreichen Konsolidierungsaufwandes innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende erstellt. Die Quartals-Finanzmitteilungen und der Halbjahresbericht werden ebenfalls aufgrund des hohen Konsolidierungsaufwandes entsprechend der Börsenordnung und des Transparenzrichtlinien Umsetzungsgesetzes spätestens innerhalb von zwei bzw. drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht.

April 2018,